

2094 045

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem ehrengerichtlichen Verfahren
gegen

den früheren Rechtsanwalt Ludwig Z [REDACTED]
aus H [REDACTED]-A [REDACTED],

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, in der
Sitzung vom 29. Oktober 1962, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Glanzmann
als Vorsitzender,
Rechtsanwalt Heins
Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler
Bundesrichter Börtzler
Bundesrichter Kirchhof
Rechtsanwalt Petersen
Bundesrichter Dr. Vogt
als beisitzende Richter,
Bundesanwalt Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizobersekretär [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil
des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem
Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg vom
9. August 1961 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Beschuldigte ist durch Urteil des Ehrengerichts der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 23. Juni 1939 wegen standeswidrigen Verhaltens aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden. Die von ihm dagegen eingelegte Berufung hat der Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer durch Urteil vom 13. November 1939 verworfen. Anschließend ist der Beschuldigte in der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht worden. Er hat in der Folgezeit wiederholt die Aufhebung des Urteils oder eine Begnadigung vergeblich zu erreichen versucht.

Mit einem Antrag vom 31. Januar 1949, ergänzt durch Antrag vom 23. März 1949, beantragte er die Aufhebung der Urteile gemäß § 6 der Verordnung über die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern vom 8. Oktober 1946 (VOBl. BrZ 1947, 4). Diesen Antrag wies das Ehrengericht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer durch Beschluß vom 26. März 1949 als unbegründet zurück. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde des Beschuldigten wurde vom Ehrengerichtshof der Rechtsanwaltskammern der Britischen Zone durch Beschluß vom 22. November 1949 als unzulässig zurückgewiesen. Beide Beschlüsse enthalten keine Rechtsmittelbelehrung. Ein Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für die sofortige Beschwerde wurde als unzulässig abgelehnt.

Mit Schriftsatz vom 22. September 1960 beantragte der Beschuldigte erneut die Aufhebung oder die Abänderung des Urteils des Ehrengerichtshofs vom 13. November 1939, weil dieses ausschließlich oder doch überwiegend aus politischen Gründen gefällt worden sei. Das Ehrengericht ver-

- 3 -

warf durch Urteil vom 4. Februar 1961 gemäß § 219 Abs. 4 BRAO ohne mündliche Verhandlung den Antrag als unzulässig. Gegen dieses Urteil legte der Beschuldigte rechtzeitig Berufung ein. Diese wies der Ehrengerichtshof durch Urteil vom 9. August 1961 als unbegründet zurück. Zur Begründung führt er aus, der Beschuldigte habe, weil er im Jahre 1949 nicht über die ihm zustehenden Rechtsbehelfe belehrt worden sei, beim Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung noch die Möglichkeit gehabt, gemäß § 218 Abs. 4 BRAO binnen 3 Monaten Berufung an den Ehrengerichtshof einzulegen. Da er dies versäumt habe, seien die Entscheidungen der Ehrengerichte vom 26. März 1949 und vom 22. November 1949 rechtskräftig geworden. Damit entfalle auch die Anwendbarkeit des § 219 BRAO.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision des Beschuldigten mit der Behauptung, die Entscheidungen aus dem Jahre 1949 seien schon vor dem Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung rechtskräftig geworden. Er hält den § 219 BRAO auf seinen Fall für anwendbar.

Die Revision ist zulässig (§§ 219 Abs. 4, 145 Abs. 1 Nr. 1 BRAO). Zwar trifft § 145 Abs. 1 Nr. 1 BRAO dem Wortlaut nach nicht zu, da der Beschuldigte nicht durch das angefochtene Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sondern nur der Antrag auf Aufhebung des früheren Ausschußurteils als unzulässig verworfen worden ist. In Wirklichkeit geht es jedoch um die weitere Ausschließung des Beschuldigten aus der Rechtsanwaltschaft. Daß in einem solchen Fall die Revision zulässig ist, ergibt sich aus der Verweisung in § 219 Abs. 4 Satz 2 BRAO auf § 145 BRAO. Diese hätte keinen Sinn, würde man die Revision in einem Fall, wie dem vorliegenden, nicht für zulässig ansehen.



Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet. Zutreffend haben Ehrengericht und Ehrengerichtshof den Antrag als unzulässig bezeichnet.

Nach § 219 Abs. 1 BRAO können ehrengerichtliche Urteile, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen sind, auf Antrag aufgehoben oder geändert werden, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf rassistischen, politischen oder religiösen Gründen beruhen. Der Beschuldigte hat diesen Antrag innerhalb der Frist des § 219 Abs. 2 BRAO gestellt.

Seine Unzulässigkeit ergibt sich aus dem Zusammenhang und dem Sinn und Zweck der Bestimmung. Durch sie soll nicht etwa die erneute Nachprüfbarkeit jeder ehrengerichtlichen Entscheidung aus der betreffenden Zeit ermöglicht werden, selbst dann, wenn diese schon auf Grund zonen- oder landesrechtlicher Bestimmungen nachgeprüft worden ist. Es besteht kein Bedürfnis dafür, insoweit einen neuen Rechtsweg zu eröffnen. § 219 Abs. 1 BRAO gibt nur denjenigen Betroffenen die Möglichkeit, eine derartige Entscheidung nachprüfen zu lassen, die bisher den Antrag auf Grund einer dieser Vorschriften entsprechenden Bestimmung nicht gestellt hatten, sei es aus persönlichen Gründen oder weil in dem betreffenden Land die Nachprüfbarkeit gesetzlich überhaupt nicht oder nur unter wesentlich anderen Voraussetzungen vorgesehen war. Die Fälle, in denen ein entsprechender Antrag bei Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung noch bei den Ehrengerichten anhängig war oder bei denen noch das Urteil des Ehrengerichts oder des Ehrengerichtshofs vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden konnte, regelt § 218 BRAO. Danach gingen anhängige Verfahren auf die neuen Ehrengerichte über. An die Stelle der Anfechtung der ehrengerichtlichen Entscheidung vor den Verwaltungsgerichten trat die Berufung an den Ehrengerichtshof, die innerhalb von

drei Monaten seit Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung einzulegen war. Diese Fälle scheiden für die Anwendbarkeit des § 219 BRAO aus.

Aber auch rechtskräftig entschiedene Fälle, die nicht mehr vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden konnten, können nicht erneut nach § 219 BRAO überprüft werden. Die meisten Länder hatten bereits 1946 die Möglichkeit vorgesehen, daß ehrengerichtliche Urteile aus der fraglichen Zeit auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden konnten. Soweit auf Grund dieser Bestimmungen begründete Anträge gestellt worden waren, waren diese in der Regel zu Gunsten des Antragstellers erledigt, so daß dann § 219 BRAO schon deswegen nicht mehr zur Anwendung kommt. Soweit die Anträge aber unbegründet waren, besteht kein Anlaß, sie erneut zu ermöglichen. Es bestand bei Erlaß der Bundesrechtsanwaltsordnung keinerlei Grund, einen bereits rechtskräftig abgewiesenen Antrag wiederum zuzulassen. Das gilt umso mehr, als die damaligen landesgesetzlich vorgesehenen Instanzen in der Regel die Anträge wohlwollend beschieden. Nach allem ist ein Antrag gemäß § 219 Abs. 1 BRAO nur dann zulässig, wenn ein Antrag bisher noch nicht gestellt war oder das frühere Gesetz die Aufhebung oder Abänderung des Urteils von anderen Voraussetzungen abhängig gemacht hatte als § 219 BRAO. Das bringt auch die Begründung zu § 233 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung - BT.Drucks. 3. Wahlperiode Nr. 120 - dadurch zum Ausdruck, daß sie ausführt, die bisher bekannt gewordenen Fälle wiedergutzumachenden nationalsozialistischen Unrechts seien bereits abgeschlossen, jedoch sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß einzelne Anträge erst nach dem Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung gestellt würden.

Demnach ist es im Ergebnis ohne Bedeutung, ob die Beschlüsse vom 26. März 1949 und 22. November 1949 noch beim Verwaltungsgericht anfechtbar waren oder nicht. In beiden Fällen scheidet die Anwendbarkeit des § 219 Abs. 1 BRAO aus, sofern die Bestimmung des § 6 der Verordnung vom 8. Oktober 1946, die der damaligen Prüfung zugrunde lag, die Aufhebung oder Änderung eines ehrengerichtlichen Urteils unter für den Beschuldigten nicht ungünstigeren Bedingungen, als sie in § 219 Abs. 1 BRAO vorgesehen sind, zuließ.

Nach § 6 aaO war das Ehrengericht ermächtigt, auf Antrag ehrengerichtliche Verurteilungen aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945, die durch politische, religiöse oder rassische Gründe beeinflusst waren, aufzuheben oder zu mildern. Da nach § 219 Abs. 1 BRAO eine Aufhebung oder Änderung ehrengerichtlicher Urteile aus derselben Zeit nur zulässig ist, wenn diese ausschließlich oder überwiegend auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruhen, war § 6 aaO sogar günstiger für den Beschuldigten als § 219 BRAO. Denn damals genügte es, daß die Entscheidung nur durch die genannten Gründe beeinflusst war. Diese brauchten nicht die wesentliche Grundlage der Entscheidung zu sein.

Demnach ist der Antrag des Beschuldigten unzulässig.

Was dieser im übrigen in seiner Revisionsbegründung zur Rechtsmittelbelehrung bezüglich der Entscheidung des Ehrengerichts vom 4. Februar 1961 und des Ehrengerichtshofs vom 9. August 1961 ausführt, ist für das Verfahren ohne Bedeutung, da er sowohl die Berufung als auch die Revision frist- und formgerecht eingelegt hat, etwaige Fehler bei der Belehrung sich also nicht ausgewirkt haben.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge
aus § 197 Abs. 2 BRAO zu verwerfen.

Glanzmann	Heins	Wedesweiler	Börtzler
Kirchhof	Petersen	Dr. Vogt	